

Nr. 12/22 Samstag, 14. Mai 2022

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich

Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten individuelle Termine zu vereinbaren, sowie die Online-Services unter www.kempten.de/digital



Die (0831) 115 – eine Nummer für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen, besondere klinische Untersuchungen vor gewerblichen Kaufgeschäften bzw. Verbringung der Tiere, sowie das Verbot von Märkten, Veranstaltungen und der Fütterung von Wildvögeln zu präventiven Zwecken in der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu)

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst.

b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

(Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018

(BGBl. I S. 1665), i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-

Verordnung i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-

Verordnung, § 14a der Geflügelpest-Verordnung sowie Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-I-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung über die erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken, zum Schutz vor der Geflügelpest, veröffentlicht im Kemptener Amtsblatt Nr. 53/21 am 10.12.2021, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung I.

Die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI oder Geflügelpest) breitete sich in Europa, Deutschland und Bayern weit aus. Zum Schutz der Wildvogel- und gehaltenen Geflügelpopulation in der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) wurden zu präventiven Zwecken erhöhte Biosicherheitsmaßnahmen mit der Allgemeinverfügung vom 07.12.2021, veröffentlicht im Kemptener Amtsblatt 53/21 am 10.12.2021, angeordnet. Inzwischen sind die Fallzahlen laut der aktualisierten Risikoeinschätzung des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) deutlich zurückgegangen, sodass derzeit auch in Bayern in allen Landkreisen kein erhöhtes Risiko einer Einschleppung des Virus in Geflügelbestände mehr besteht, welches erhöhte Biosicherheitsmaßnahmen erfordert oder rechtfertigt. Im aktuellen Fall wurden auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) keine an der Geflügelpest infizierten Wildvögel oder bei (in Betrieben) gehaltenen Geflügel festgestellt. Lediglich im umliegenden Landkreis Oberallgäu wurden einzig am 24.02.2022 zwei infizierte Wildvögel entdeckt und gemeldet. Fälle bei Hausgeflügel sind weder im Oberallgäu, noch in der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) vorgekommen. Der letzte Nachweis der HPAI in Bayern fand laut Tierseuchennachrichtensystem der Bundesrepublik Deutschland am 25.04.2022 statt. Folglich waren die angeordneten, präventiven Maßnahmen aufzuheben.

II.

Die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Begründung zu Nr. 1

Der Widerruf sämtlicher, angeordneter, präventiver Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest, wie erhöhte Hygienemaßnahmen, Verbot von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen, das Fütterungsverbot von Wildvögeln, sowie besondere Vorgaben für den gewerblichen Handel von Geflügel, welche in der Allgemeinverfügung über den Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest, veröffentlicht

gemacht am 10.12.2021, angeordnet wurden stützt sich auf Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Demnach kann ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen/aufgehoben werden. Die in Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG genannten Einschränkungen liegen nicht vor, da nach aktueller Risikobewertung kein inhaltsgleicher Verwaltungsakt neu erlassen werden müsste und auch kein anderer Hinderungsgrund ersichtlich ist.

Die Aufhebung entspricht pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG). Mit der Anordnung zur Aufhebung der Maßnahmen wird der Risikoeinschätzung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hinsichtlich einer HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) Rechnung getragen. Der Einschätzung der Fachbehörde kommt hier eine herausragende Bedeutung zu, da die regionalen Gegebenheiten nur von ihr objektiv bewertet werden können und möglicherweise zu schärferen Maßnahmen, oder zu Lockerungen führen, die der jeweiligen Entwicklung der Seuchenverbreitung angepasst sind. Zwar dienen die Anordnungen dem Schutz vor Tierseuchen, jedoch erscheint das Risiko einer Einschleppung nach derzeitiger Lagebeurteilung so geringfügig, dass bei Beachtung der grundlegenden, gesetzlich geforderten, Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln bei privaten als auch gewerblichen Geflügelhaltungen keine Gefahr zu befürchten steht.

Begründung zu Nr. 2

Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung zu Nr. 3

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von

dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,

86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4,

86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Kempten (Allgäu), 12.05.2022
gez. Erna-Kathrein Groll, 3. Bürgermeisterin